

## Existenzsichernde Sozialleistungen in der Corona-Pandemie (Stand 20.6.2020)

### Sonderregelungen der Sozialschutzpakete I und II für das SGB II/SGB XII und BVG werden bis zum 30. September 2020 verlängert.

Die Verlängerung ist per Verordnung möglich (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung – VZVV). Das Bundeskabinett hat der Verlängerung am 17.6.2020 zugestimmt. Entscheidend ist, dass Bewilligungszeiträume bis zum 30. September 2020 beginnen.

Eine detaillierte Darstellung der Sonderregelungen des Sozialschutzpaketes I finden Sie in der April-Ausgabe von *SOZIALRECHT-JUSTAMENT* auf meiner Seite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de). Hier finden Sie auch den Link zu meinen Tutorials auf Youtube. Ein aktualisiertes Haltages-Webinar führe ich hierzu nochmals am 23.7.2020 durch (s.u.).

Eine gute kompakte Übersicht über die Sonderregelungen finden Sie auf der Seite des Berliner Arbeitslosenzentrums: <https://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de/2020-05-28-%C3%BCbersicht-corona-sozialschutzpakete> Die Informationen können auch als pdf-Datei heruntergeladen werden (wahlweise deutsch oder englisch).

### Wichtiger Tipp für privatversicherte Selbstständige, die hilfebedürftig werden

Selbstständige, die privat krankenversichert sind und hilfebedürftig werden, stehen vor dem Problem, wie sie mit ihrer Privatversicherung verfahren sollen. Das Jobcenter übernimmt nur den halben Basistarif. Während des Leistungsbezugs wird auch nur der halbe Basistarif fällig. Da Privatversicherte jederzeit in den Basistarif wechseln können, ist das Ganze zunächst unproblematisch. Nach Überwindung der Hilfebedürftigkeit wird dann allerdings der volle Basistarif fällig und dieser ist keineswegs attraktiv. Eine Rückkehr in den vorherigen meist günstigeren Tarif unter den alten Konditionen, war bisher nicht möglich. Im Sozialschutzpaket II vom 25.5.2020 (Zweites Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite) wurde nun eine privilegierte Rückkehrmöglichkeit in den vorhergehenden Tarif vorübergehend geregelt.

Neu wurde in § 204 des Versicherungsvertragsgesetzes folgender zweite Absatz eingeführt:

*(2) Ist der Versicherungsnehmer auf Grund bestehender Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nach dem 15. März 2020 in den Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes gewechselt und endet die Hilfebedürftigkeit des Versicherungsnehmers innerhalb von zwei Jahren nach dem Wechsel, kann er innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit in Textform vom Versicherer verlangen, den Vertrag ab dem ersten Tag des übernächsten Monats in dem Tarif fortzusetzen, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war. Eintritt und Beendigung der Hilfebedürftigkeit hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers durch geeignete Unterlagen nachzuweisen; die Bescheinigung des zuständigen Trägers nach dem Zweiten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gilt als Nachweis. Beim Wechsel ist der Versicherungsnehmer so zu stellen, wie er vor der Versicherung im Basistarif stand; die im Basistarif erworbenen Rechte und Alterungsrückstellungen sind zu berücksichtigen. Prämienanpassungen und Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen in dem Tarif, in dem der Versicherungsnehmer vor dem Wechsel in den Basistarif versichert war, gelten ab dem Tag der Fortsetzung des Vertrages in diesem Tarif. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Versicherungsnehmer, bei denen allein durch die Zahlung des Beitrags Hilfebedürftigkeit im Sinne des Zweiten oder des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entstehen würde. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 letzter Teilsatz gilt nicht.*

### Beratung ist notwendig

Die vorübergehenden Sonderregelungen im SGB II und beim Kinderzuschlag werfen verschiedene Fragen auf. Z.B. Welche Aufstockungsmöglichkeiten sind beim Kurzarbeitergeld sinnvoll. Der Zeitpunkt eines Antrags auf Kinderzuschlag kann gut oder schlecht gewählt sein. Sollte nach einer vorläufigen SGB II-Leistungsbewilligung eine abschließende Entscheidung beantragt werden? Welche Änderungen sind während einer vorläufigen Leistungsbewilligung mitzuteilen.

Siehe auch: **Aktualisiertes Informationsblatt auf den nächsten beiden Seiten**. Das Informationsblatt ist zur Verwendung freigegeben. Sie können es als Word-Dokument herunterladen: [http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Informationsblatt\\_Aufstockung-KUG.doc](http://sozialrecht-justament.de/data/documents/Informationsblatt_Aufstockung-KUG.doc)

### **Donnerstag, 23.7.2020 Halbtages-Webinar (von 8.45 bis 12.00 Uhr):**

### **»Beratungs-Know-How zur existenzsichernden Sozialberatung während der Sonderregelungen der Corona-Pandemie«**

Kosten 60 Euro (umsatzsteuerbefreit, beinhaltet: Teilnahme, ausführliches Skript als PDF-Datei und Zugang zur Aufzeichnung des Webinars) Anmeldungen an: [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

# Informationsblatt: Möglichkeiten das Kurzarbeitergeld durch Sozialleistungen aufzustocken

## Einleitung

Der Bezug von Kurzarbeitergeld führt zu Einkommenseinbußen, die durch den Bezug von weiteren Sozialleistungen in vielen Fällen gelindert werden können. Diese aufstockenden Leistungen sind allerdings antragsabhängig. Gerade bei der Beantragung von Kinderzuschlag kann es zu erheblichen Nachteilen kommen, wenn der Antrag nicht im »richtigen« Monat gestellt wird.

Das Informationsblatt gibt hier einen Überblick. Die praktische Bedeutung wird durch verschiedene Beispiele illustriert.

## Sonderregelung: keine Vermögensprüfung!

Aufgrund der Sonderregelungen des Sozialschutz-Paketes I wurde die Vermögensprüfung bei Leistungen des SGB II (sog. Hartz IV), SGB XII und beim Kinderzuschlag vorübergehend ausgesetzt.

### Die Regelung beim SGB II:

Die Vermögensprüfung findet in den ersten sechs Monaten des Bewilligungszeitraums nicht statt. Diese Sonderregelung gilt für Bewilligungszeiträume, die vor dem 30. September 2020 beginnen (eine Verlängerung des Zeitraums kann von der Bundesregierung verordnet werden).

### Die Regelung beim Kinderzuschlag:

Die Vermögensprüfung findet im sechsmonatigen Bewilligungszeitraum nicht statt, wenn der Antrag auf Kinderzuschlag vor dem 30. September 2020 eingeht.

### Was ist erhebliches Vermögen?

Nur wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist, werden die Leistungen nicht gewährt. Erheblich ist verfügbares Vermögen, wenn es für die erste Person eines Haushalts 60.000 Euro übersteigt. Pro weiterer Person werden 30.000 Euro dazu addiert. Entscheidend ist immer die Gesamtvermögensgrenze.

#### Beispiel: eine fünfköpfige Familie

Die Eltern haben ein Vermögen von 100.000 Euro und die Kinder haben Sparbücher über jeweils 6.000 Euro. Das Gesamtvermögen beträgt 118.000 Euro. Dem wird das rechnerisch erhebliche Vermögen von 60.000 Euro plus 4 mal 30.000 Euro, also insgesamt 180.000 Euro gegenübergestellt. Die Familie verfügt demnach nicht über erhebliches Vermögen.

**Wichtig:** Lebensversicherungen und andere Formen der Altersvorsorge bleiben bei der Bestimmung des Vermögens ebenso unberücksichtigt, wie eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim. Auch ein oder mehrere KfZs werden nicht als Vermögen angerechnet.

**Wichtig:** Die Vermögensprüfung wird ab Leistungsbezug für 6 Monate ausgesetzt. Die erbrachte Leistung wird nicht zurückgefordert.

## Wohnkosten werden in voller Höhe berücksichtigt

Bei Neuanträgen werden beim Jobcenter die vollen Wohnkosten berücksichtigt. Niemand wird in den ersten 6 Monaten aufgefordert, die Wohnkosten zu senken. Auch danach werden die Wohnkosten noch für mindestens 6 Monate in voller Höhe anerkannt. Beim Kinderzuschlag werden schon immer die vollen Wohnkosten anerkannt.

## Praxistipp für Alleinstehende und Paare ohne Kinder – Antrag beim Jobcenter kann sich lohnen

Als Aufstockungsalternative kommen Leistungen des Jobcenters oder Wohngeld in Frage. In so gut wie allen Fällen ist die SGB II-Leistung des Jobcenters höher als das Wohngeld. Ursache dafür ist, dass Kurzarbeitergeld beim Jobcenter nicht voll angerechnet wird. Hier wird ein Erwerbstätigenfreibetrag abgezogen, den es in dieser Form beim Wohngeld nicht gibt.

### Beispiel: Alleinstehender

Frank B. hat bisher ein Nettogehalt von 2.133 Euro. Seine kompletten Wohnkosten mit Heizung betragen 750 Euro (nur der Haushaltsstrom bleibt unberücksichtigt). Das Kurzarbeitergeld beträgt (bei Kurzarbeit Null, also kompletter Lohnwegfall) 1.280 Euro. Ein Wohngeldanspruch ergibt sich hier nicht, weil das Wohngeldamt nur 525 Euro als maximale Wohnkosten berücksichtigt. Allerdings hat Frank B. einen Leistungsanspruch beim Jobcenter. Sein rechnerischer Bedarf beträgt 432 Euro (Regelbedarf für Alleinstehende) plus 750 Euro Wohnkosten, also gesamt: 1.182 Euro. Nun kommt der Erwerbstätigenfreibetrag beim Kurzarbeitergeld ins Spiel. Von den 1.280 Euro Kurzarbeitergeld sind 300 Euro anrechnungsfrei. Das Jobcenter berücksichtigt nur 980 Euro anrechenbares Einkommen. Herr Frank B. erhält vom Jobcenter 202 Euro im Monat solange die Kurzarbeit anhält. In dieser Zeit ist er auch von den Rundfunkgebühren befreit. Er spart also nochmals 17,50 Euro. Wenn er will kann er in Nürnberg auch den Nürnberg Pass erhalten und damit weitere Vergünstigungen. Wenn das Einkommen wieder steigt (Ende der Kurzarbeit), muss es unverzüglich gemeldet werden.

## Praxistipp für Familien mit Kindern

Bei Familien mit Kindern kann oftmals der Bezug von Kinderzuschlag in Kombination mit Wohngeld die bessere Alternative als der Bezug von Jobcenter-Leistungen sein. Der Nachteil, dass beim Wohngeld das Kurzarbeitergeld voll angerechnet wird, gleicht sich hier etwas aus: Beim Wohngeld gilt Kindergeld nicht als Einkommen, während es beim Jobcenter voll angerechnet wird.

**Eine Besonderheit beim Kinderzuschlag ist derzeit besonders wichtig: Einmal bewilligt, wird er für 6 Monate unverändert erbracht.** Wenn sich das Einkommen in den 6 Monaten während der Bewilligung ändert, spielt das keine Rolle. **Auch wenn die Kurzarbeit endet, wird der einmal bewilligte Kinderzuschlag bis zum Ende des Bewilligungs-**

**zeitraums erbracht.** Daher lohnt sich auch ein niedriger Kinderzuschlag. Beim Wohngeldamt muss allerdings die Einkommensänderung gemeldet werden und wird dann auch berücksichtigt.

### **Wichtig: Antrag zum »richtigen« Zeitpunkt stellen!**

Eine etwas nicht durchdachte Sonderregelung macht es sinnvoll, oft den Antrag nicht im Monat des erstmaligen Bezugs von Kurzarbeitergeld zu stellen, sondern im Folgemonat. Bei Anträgen die bis zum 30. September 2020 bei der Familienkasse eingehen, wird der Kinderzuschlag aufgrund des Einkommens im Vormonat berechnet. Wenn im Vormonat noch normaler Lohn bezogen worden ist, kann es zu einer Ablehnung kommen. Das ist rechtlich nicht schlimm, weil dann für den Ablehnungsmonat rückwirkend Leistungen beim Jobcenter beantragt werden können. Dann kann ein erneuter Antrag auf Kinderzuschlag im Folgemonat gestellt werden. Gravierende Nachteile bei einer zu frühen Antragstellung entstehen aber dann, wenn ein niedriger Kinderzuschlag von z.B. 10 Euro bewilligt wird. **Sobald eine Bewilligung erfolgt, gilt sie unabhängig von Änderungen beim Einkommen für die nächsten 6 Monate.** Das gilt leider auch, wenn es zu Nachteilen bei den leistungsbeziehenden Familien führt.

**Beispiel zur »klugen« Antragstellung (Familie A.)** Herr A. hat bisher 2.700 Euro netto verdient, nun erhält er **ab Mai 2.160 Euro Kurzarbeitergeld** (vom Arbeitgeber auf 80% aufgestockt). Frau A. arbeitet derzeit nur geringfügig beschäftigt und verdient 450 Euro. Die Kinder sind 3, 7 und 11 Jahre alt. Die Wohnung kostet mit Heizung 1.050 Euro (950 Euro ohne). Die Familie erhält 618 Euro Kindergeld.

#### **Familie A. stellt im Juni einen Antrag auf Kinderzuschlag:**

Sozialrechtliche Bedarfssituation: Die Regelbedarfe für die Familie summieren sich auf 1.644 Euro. Dazu kommen 1.050 Euro Wohnkosten. Der Gesamtbedarf beträgt also 2.694 Euro. Leistungen vom Jobcenter kann die Familie nicht erhalten. Das Jobcenter würde 1.860 Euro Kurzarbeitergeld (nach Abzug von 330 Euro Freibetrag), 280 Euro aus der geringfügigen Beschäftigung (nach Abzug von 170 Euro Freibetrag) und das Kindergeld in Höhe von 618 Euro voll berücksichtigen, insgesamt also 2.728 Euro. Da das Einkommen höher als der Bedarf ist, besteht kein Anspruch auf Leistungen des Jobcenters. Tatsächlich kann die Familie 24 Euro Wohngeld erhalten. Der Kinderzuschlag beträgt 249 Euro. Wohngeld und Kinderzuschlag (KiZ) betragen demnach zusammen 273 Euro.

Der Bezug von Wohngeld und KiZ berechtigt zwar nicht zur Rundfunkgebührenbefreiung, hat aber viele entscheidende weitere Vorteile. Für die Kinder können Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragt werden. Viele dieser Leistungen spielen derzeit keine große Rolle, aber: Für die Schulkinder gibt es zum Schuljahresanfang jeweils 100 Euro. Und für das Kleinste müssen keine Kita-Gebühren gezahlt werden. Alle diese Vorteile und der Bezug des Kinderzuschlags erhält die Familie für 6 Monate. Das gilt auch, wenn nach 2 Monaten die Kurzarbeit endet. In Ausnahmefällen nur kurzer vorübergehender Kurzarbeit können diese Regelung sogar zu einer Besserstellung führen. Der

Gesetzgeber hat das ausdrücklich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hingenommen.

### **Fataler Fehler: Antragstellung zum »falschen« Zeitpunkt (die gleiche Familie A.)**

Was wäre passiert, wenn die Familie schon im Monat Mai des erstmaligen Bezugs von Kurzarbeitergeld einen Antrag auf Kinderzuschlag gestellt hätte. Tatsächlich hat die Familie einen Anspruch auf 6 Euro Kinderzuschlag. Wie fast alle Familien in der gleichen finanziellen Situation hat die Familie nicht damit gerechnet. Vor Eintritt der Sonderregelung, dass Vermögen nicht angerechnet wird, besteht bei vielen auch kein Anspruch, weil die Vermögensgrenzen des SGB II überschritten waren. Die Familie erhält bei Antrag im Mai 2020 einen Bescheid über monatlich 6 Euro Kinderzuschlag. Auch dieser Bescheid bleibt bei Änderungen des Einkommens unverändert für 6 Monate bestehen. Die Antragstellung zum »falschen Zeitpunkt« kostet die Familie 1.458 Euro, wenn der monatliche Verlust addiert wird.

### **Beratung gerade beim Kinderzuschlag kann helfen!**

Bei Alleinstehenden und Paaren ohne Kinder ist es einfach. Zur Aufstockung des Kurzarbeitergeldes gibt es nur Jobcenterleistungen oder Wohngeld. Hier ist das Jobcenter stets die bessere Alternative.

Bei Familien mit Kindern sollte der Zeitpunkt der Antragstellung beachtet werden. Zur Klärung eines Anspruchs können Sie sich gerne mit dem ÖAZ in Verbindung setzen. Hierzu können Sie vorab die notwendigen Daten (Alter der Familienmitglieder, Grundmiete, Nebenkosten, Heizkosten, Wohnkosten, Höhe des Kurzarbeitergeldes) per E-Mail schicken

Zur Berechnung des Kinderzuschlags im Falle der Aufstockung von Kurzarbeitergeld finden Sie ausführliche Informationen bei YouTube. Das Video ist eine Aufzeichnung einer Fortbildung für BeraterInnen und ist daher natürlich sehr ausführlich:

<https://www.youtube.com/watch?v=kHbbi2iEYZA&t=1s>

### **Wer Kurzarbeitergeld erhält, kann sich beraten lassen!**

#### **Hier können Sie Ihre Beratungsstelle eintragen**

Das Infoblatt erhalten Sie unter folgendem Link als Download Word-Dokument:

[https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Informationsblatt\\_Aufstockung-KUG.doc](https://sozialrecht-justament.de/data/documents/Informationsblatt_Aufstockung-KUG.doc)

V.i.S.d.P. Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Str. 75,  
90489 Nürnberg